



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderlinie zum Empowerment der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt, Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution und für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Bekämpfung und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

1. Ziel und Zweck der Förderung

Gemäß der Istanbul-Konvention, zu deren Umsetzung Bund, Länder und Kommunen verpflichtet sind, müssen sexuelle Gewalt sowie sexualisierte Gewalt bekämpft werden. Insbesondere während der Corona-Pandemie hat sich sexualisierte Gewalt gegen Frauen immer mehr in den digitalen Raum verlagert. Die digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Angriffsformen und bezeichnet alle Arten von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel oder digitaler Medien bedienen und im digitalen Raum stattfinden. Diese Gewaltformen sind oftmals eng mit Macht- und Gewaltstrukturen im analogen Bereich verknüpft und betreffen zum großen Teil Frauen oder politische Minderheitsgruppen. Digitale Gewalt ist dabei oft eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewalt in Beziehungen und/oder häuslicher Gewalt und wurde durch die Pandemie weiter verstärkt. Beispiele hierfür sind u.a.: Cybergrooming (sex. Belästigung/Dickpics), Cyberstalking, Identitätsdiebstahl- und Missbrauch, Sextortion (Nötigung/Erpressung mit Bildmaterial), Smart Home Gewalt (Digitale Überwachung), Doxing (Veröffentlichung personenbezogener Daten).

Damit die Beratungsstruktur und das Unterstützungssystem in Baden-Württemberg gut auf die verstärkten Herausforderungen durch digitale Gewalt reagieren können und gleichzeitig eine nachhaltige Verbesserung des Hilfesystems angestoßen wird, ist die Förderlinie zur Stärkung der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt, für Menschen in der Prostitution und Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) zur Bekämpfung und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt vorgesehen. Ziel ist es, durch eine Projektförderung das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für die Herausforderungen durch digitale Gewalt zu sensibilisieren, zu qualifizieren und fortzubilden. Durch die Förderlinie sollen die Fachberatungsstellen und FKH darin gestärkt werden, auf die Verlagerung von Gewalt in den digitalen Raum zu reagieren und Betroffene bedarfsgerecht unterstützen zu können. Im

Rahmen der Förderlinie sollen die Fachberatungsstellen eine Ansprechperson für digitale Gewalt etablieren, die nach innen als Multiplikatorin agiert und sich nach außen vernetzt. Auch FKH sollen im Umgang mit der Sicherheitsgefährdung der anonymen Schutzeinrichtung durch digitale Medien geschult und unterstützt werden und speziell Maßnahmen für Sicherheitsvorkehrungen gegen digitale Gewalt an die Hand bekommen. Somit soll eine deutliche Verbesserung und Stärkung der Fachberatungsstellen und FKH zur Bekämpfung und zum Schutz vor digitaler Gewalt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sichergestellt werden.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Es werden Maßnahmen zur Bekämpfung von und zum Schutz vor digitaler Gewalt der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt, für Menschen in der Prostitution und Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der FKH gefördert, um das Unterstützungssystem während der Corona-Pandemie zu stärken.

Gefördert werden können:

- Ausgaben für Ansprechpersonen im Rahmen von Personalaufstockungen bzw. Honorarkräften zur Umsetzung von Maßnahmen gegen digitale Gewalt.
- regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungen, Qualifizierungs- und Vernetzungsveranstaltungen der projektkoordinierenden Stelle.
- Prävention und Intervention zum Thema digitale Sicherheit.
- Sachkosten (z.B. Firewalls, digitale Sicherheitssysteme).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss zwischen dem 1. November und dem 1. Dezember 2021 (frühestens aber nach Bewilligung der Zuwendung) begonnen und spätestens am 31. März 2023 abgeschlossen werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet an den vernetzenden Maßnahmen einer noch zu beauftragenden Koordinierungsstelle teilzunehmen und mit dieser zusammenzuarbeiten.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Das Sozialministerium kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg, die bereits im Bereich häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Beratung von Prostituierten und Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung tätig sind.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 350.000 Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung von und zum Schutz vor digitaler Gewalt zur Verfügung.

Projekte zum Empowerment einzelner Fachberatungsstellen oder FKH können bis maximal 30.000 Euro für die gesamte Projektdauer gefördert werden. Anträge mit einem Fördervolumen unter 10.000 Euro können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderungen in Form von Zuschüssen. Die Projekte werden im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 90% der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gefördert. Entsprechend müssen mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben aus kassenwirksamen Eigenmitteln erbracht werden.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den allgemeinen Vorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind zusätzliche Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar und kassenwirksam dem geförderten Projekt und seinem Ziel zugeordnet werden können. Personalausgaben im bereits bestehenden Umfang können nicht gefördert werden.

7. Antragsstellung und Verfahren

Projektanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Formulars einzureichen.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung:

sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/foerderaufforderungen

Die Projektanträge sind bis spätestens 15. Oktober 2021 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Referat 25, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, oder per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de einzureichen.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ansprechpersonen im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Joanna Fulde (joanna.fulde@sm.bwl.de) und Regine Grob (regine.grob@sm.bwl.de)